

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
beim Landkreis Konstanz
Synopsis „alt/neu“**

Alter Text

Neuer Text

Bemerkung

§ 1 – Grundsatz Kreisräte/innen und Ehrenbeamte/innen und andere ehrenamtliche für den Landkreis tätige Kreiseinwohner/innen erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung. § 2 – Entschädigung der Mitglieder des Kreistages (1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaussfalls für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse, sowie sonstiger von ihm gebildeter Gremien eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld bezahlt wird. (2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung bei einer Dauer von <table><tr><td>bis zu 4 Stunden</td><td>40,00 €</td></tr><tr><td>über 4 Stunden</td><td>60,00 €</td></tr></table>	bis zu 4 Stunden	40,00 €	über 4 Stunden	60,00 €	§ 1 – Grundsatz Kreisräte/innen und Ehrenbeamte/innen und andere ehrenamtliche für den Landkreis tätige Kreiseinwohner/innen erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung. § 2 – Entschädigung der Mitglieder des Kreistages (1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags und dessen Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt auch für Informationsfahrten, die der Meinungsbildung dienen und zu denen der Landrat eingeladen hat sowie für interfraktionelle Sitzungen oder Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gremiensitzungen dienen. Als Nachweis der Sitzungsteilnahme gilt die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste. Für Fraktionssitzungen sind eigene Anwesenheitslisten zu führen. (2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung bei einer Dauer von <table><tr><td>bis zu 4 Stunden</td><td>65,00 €</td></tr><tr><td>bis zu 6 Stunden</td><td>75,00 €</td></tr><tr><td>über 6 Stunden</td><td>95,00 €</td></tr></table> Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur Abgeltung ihres erhöhten Zeit- und Kostenaufwands eine monatliche Grundvergütung in Höhe von 150,00 €.	bis zu 4 Stunden	65,00 €	bis zu 6 Stunden	75,00 €	über 6 Stunden	95,00 €	Keine Änderungen Absatz 1 wurde redaktionell angepasst und präzisiert Die neuen Stundenpauschalen enthalten eine Zuschlag für die Fraktionsarbeit (Wegfall der bisherigen separaten Erstattung) Satz 2 wurde neu eingefügt
bis zu 4 Stunden	40,00 €											
über 4 Stunden	60,00 €											
bis zu 4 Stunden	65,00 €											
bis zu 6 Stunden	75,00 €											
über 6 Stunden	95,00 €											

Alter Text

Neuer Text

Bemerkung

§ 3 – Aufwandsentschädigung des/der Kreisbrandmeis- ters/meisterin und der Stellvertreter	§ 3 – Aufwandsentschädigung des/der Kreisbrandmeis- ters/meisterin und der Stellvertreter	
(1) die Aufwandsentschädigung beträgt für den/die Kreisbrandmeister/in 350,-- €; für seine beiden Stellvertreter/innen monatlich je 140,-- €. (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubes und der Erkrankung ist sie längstens 6 Monate weiter zu zahlen.	(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den/die Kreisbrandmeister/in 350,-- €; für seine beiden Stellvertreter/innen monatlich je 140,-- €. (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubes und der Erkrankung ist sie längstens 6 Monate weiter zu zahlen.	Keine Änderungen Keine Änderungen
§ 4 – Reisekostenvergütung	§ 4 – Reisekostenvergütung	
(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 – A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen. Die Entschädigung wird für Sitzungen pauschal bemessen mit der kürzesten Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort. Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 5 km beträgt. (2) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe C. Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Abs. 2 und 4 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.	(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 – A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Landesreisekostengesetzes. Die Entschädigung wird für Sitzungen pauschal bemessen mit der kürzesten Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort. Dies gilt nicht, wenn die Fahrtstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 5 km beträgt. (2) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe C. Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Abs. 2 und 4 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.	Anpassung an geänderte gesetzliche Regelungen zur Fahrtkostenerstattung nach dem Landesreisekostengesetz
		Keine Änderungen

Alter Text	Neuer Text	Bemerkung
§ 5 – Entschädigung anderer ehrenamtlich Tätiger (1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die für Auslagen und Verdienstaufschlag in einer Summe festgesetzt werden. (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 4 Stunden 40,-- € über 4 Stunden 60,-- €. (3) § 2 Abs. 3 – 6 gelten entsprechend. § 6 – Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12. Juli 1999 außer Kraft.	§ 5 – Entschädigung anderer ehrenamtlich Tätiger (1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die für Auslagen und Verdienstaufschlag in einer Summe festgesetzt werden. (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 4 Stunden 65,00 € bis zu 6 Stunden 75,00 € über 6 Stunden 95,00 € (3) § 2 Abs. 3 – 6 gelten entsprechend. § 6 – Nichtübertragbarkeit von Ansprüchen Die Ansprüche auf Entschädigungen nach dieser Satzung sind nicht auf Dritte übertragbar. § 7 – Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.05.2009 außer Kraft.	Keine Änderungen Anpassung an § 2 Abs. 2 Keine Änderungen Neu eingefügt zur Klarstellung. Entspricht der Formulierung in anderen Satzungen Redaktionelle Anpassung